

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

AKO – Alternative Konzepte für Mobilität

- 1.1. Der Sitz des Vereins ist 86415 Mering.
- 1.2. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Eintrag

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt er den Zusatz „e.V.“

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- 3.1. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie die Förderung des Umweltschutzes mit Schwerpunkt auf Auswirkung und Gestaltung von Mobilität,
- 3.2. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke mit Schwerpunkt auf öffentliche und private Mobilitätsvorhaben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- 3.3. Die Förderung umweltfreundlicher und nachhaltiger Mobilitätskonzepte im Sinne der Ziele der „UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und der Ziele der „Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland“ der Deutschen Bundesregierung von 2016,
- 3.4. Förderung der Bürgerbeteiligung an politischen Entscheidungsprozessen und an öffentlichen Vorhaben,
- 3.5. ideelle und finanzielle Förderung geeigneter Projekte, Studien, Konzepte Veranstaltungen und Berichte in Medien,
- 3.6. Netzwerkbildung mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen und deren Unterstützung,
- 3.7. Begleitung öffentlicher und privater Projekte insbesondere durch Mitwirkung bei runden Tischen, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren, Petitionen, Bürgerbegehren, Einholung von Gutachten und Ausschöpfen von Rechtsmitteln,
- 3.8. Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 4.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4.5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die die Gemeinnützigkeit berühren könnte, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 5.2. Anstelle der Mitgliedschaft nach §5.1 können natürliche oder juristische Personen Fördermitglied werden, wenn sie die den Vereinszweck ideell unterstützen wollen, ohne an der Vereinsarbeit aktiv teilnehmen zu wollen. Der Verein darf das Fördermitglied in einer öffentlichen Liste der Fördermitglieder führen, es sei denn, es widerspricht dem.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft


- 6.1. Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft enden
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 6.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ebenfalls zulässig ist eine Kündigung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten – in diesem Fall zahlt das Mitglied anteilig den alten Mitgliedsbeitrag.
- 6.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 6.4. Ein Mitglied oder Fördermitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierunter fällt auch ein wiederholter Verstoß gegen §1.2. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung bestimmt. Fördermitglieder legen ihren Jahresbeitrag selbst fest.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart.
- 8.2. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Wahlperiode üben Vorstände ihr Amt kommissarisch aus, bis die jeweiligen Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden.

- 8.3.** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern oder Fördermitgliedern.
- 8.4.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- 8.5.** Ist der 1. Vorsitzende verhindert, vertritt ihn der 2. Vorsitzende.
- 8.6.** Die Tagesgeschäfte werden vom 1. Vorsitzenden oder, in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden, durch den 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Entsprechendes gilt für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Presseerklärungen sind von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzulesen und freizugeben. Entscheidungen, deren Tragweite über das Tagesgeschäft hinausgehen, müssen vom Vorstand genehmigt werden. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen, deren finanzielle Auswirkungen 250 € überschreiten, Durchführung von Veranstaltungen, Erstellung und Gestaltung von Medien für die Öffentlichkeit, Unterstützung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Durchführung von Petitionen und Bürgerbegehren, Beteiligung an öffentlichen Verfahren und runden Tischen sowie an juristischen Verfahren.
- 8.7.** Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, notwendige Aufwendungen werden erstattet. 

§ 9 Wahl des Vorstandes

- 9.1.** Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Kandidaturen und Vorschläge sollen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Amtierende Vorstände sollen bis zu diesem Zeitpunkt erklären, ob sie erneut kandidieren. Der Vorstand kann weitere Kandidatinnen bzw. Kandidaten bis zum Termin der Mitgliederversammlung vorschlagen, insbesondere wenn nicht genügend Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen wurden. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich vor der Wahl in der Mitgliederversammlung persönlich vor.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 10.1.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 10.2.** Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 10.3.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- 10.4.** Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum jeweiligen fernmündlichen oder schriftlichen Verfahren erklären.
- 10.5.** Der Vorstand kann zur Entscheidung anstehende Vorgänge der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegen. Er ist dann an deren Votum gebunden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1.** In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 11.2.** Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe in einer Mitgliederversammlung bevollmächtigen. Ein Mitglied darf maximal drei Bevollmächtigungen pro Mitgliederversammlung halten. Stimmvollmachten gelten nur für jeweils eine Mitgliederversammlung. Sie müssen datiert und eigenhändig unterschrieben sein und dem Sitzungsleiter vorliegen.
- 11.3.** Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 11.4.** Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 11.5.** Mitglieder können der Mitgliederversammlung Anträge zum Beschluss sowohl schriftlich als auch mündlich vorlegen.
- 11.6.** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung im Sinne von §10.5.
 - f) Beschlussfassung zu Anträgen von Mitgliedern.
- 11.7.** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung bleibt außer Betracht. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
- 11.8.** Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 11.9.** Fördermitglieder werden gemeinsam mit den Mitgliedern zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie können daran teilnehmen und haben Rederecht. Auf Antrag eines Fördermitglieds kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass anwesende Fördermitglieder zu einzelnen Anträgen abstimmen dürfen. Ihre Stimmen werden dann wie die von Mitgliedern gewertet.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 12.1.** Jedes Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Maßgeblich ist das Datum der Absendung.
- 12.2.** Der Vorstand kann außerdem außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht für den Vorstand, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Mitglieder sind in diesem Falle unter Bekanntgabe der Ta-

gesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Maßgeblich ist das Datum der Absendung.

§ 13 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer und der Versammlungsleiter unterzeichnen die Niederschrift. Das Protokoll wird per eMail an die Mitglieder und Fördermitglieder versandt und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

§ 14 Satzungsänderung

14.1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt ist.

14.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins, Wegfall der Steuerbegünstigung

15.1. Der Verein kann – auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder – durch Beschluss von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag der Auflösung zu erfolgen.

15.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bund Naturschutz in Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schriftliche Mitteilungen

Als schriftliche Dokumente gelten für Einladungen, Mitteilungen, Anträge, Protokolle u.ä. auch elektronische Mail und FAX.